

Satzung
über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), des § 45 des Straßen- und Wegesetzes (Str.WG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.6 31), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StrWG) in der Gemeinde Großenwiehe sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt und zwar

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet sind,
- b) der begehbaren Seitenstreifen
- c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Rinnsteine und Pflasterrinnen

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen. Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

2. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

4. Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

5. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Säuberung umfasst auch die Beseitigung von Laub und Abfällen geringen Umfangs. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages, folgt ein Sonn- oder Feiertag bis 09:00 Uhr zu beseitigen. An Werktagen ist entstehendes Glatteis in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. An Sonn- und Feiertagen gilt dies von 09:00 bis 20:00 Uhr. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertagen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.

4. Die Gehwege sind in einer Breite von min. 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche). Dieses gilt jedoch nur für Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m, in den anderen Fällen ist der Gehweg soweit wie räumlich möglich freizuhalten und zu streuen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),
- b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder – abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Verkehrsmittel gewährleistet ist.

6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Wasser- und Feuerlöschhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

7. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (BGB). Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

2. Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbau- last gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

1. Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

a) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 verstößt oder

b) die Säuberungspflicht und die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 1 und 3 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

3. Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) in der aktuellen Fassung zu erheben:
 - a) Angaben aus den Grundstücksakten und Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift.
 - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, 16.12.2024
(LS)

gez.

(Keno Jaspers)

- Bürgermeister -

Anlage 1, Straßenverzeichnis